



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2017
(OR. en)

10188/17

AGRI 325
AGRIFIN 58
FIN 361

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 317 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausgaben des EGFL: Frühwarnsystem Nr. 4-5/2017

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 317 final.

Anl.: COM(2017) 317 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2017
COM(2017) 317 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Ausgaben des EGFL:

Frühwarnsystem Nr. 4-5/2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	3
2.	Zweckgebundene Einnahmen des EGFL.....	3
3.	Anmerkungen zur vorläufigen Ausführung des EGFL-Haushalts 2017	4
4.	Ausführung der zweckgebundenen Einnahmen des EGFL	6
5.	Fazit	6

ANHANG 1: VORLÄUFIGE INANSPRUCHNAHME VON EGFL-MITTELN – STAND 31.3.2017

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den Stand der Ausführung des Haushalts 2017 für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für den Zeitraum vom 16. Oktober 2016 bis zum 31. März 2017. In der Tabelle im Anhang wird der tatsächliche Stand des Haushaltsvollzugs mit dem erwarteten Ausgabenprofil des gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingerichteten Frühwarnsystems (EWS) verglichen. Nachstehend wird kurz auf bestimmte Haushaltsartikel eingegangen, bei denen die deutlichsten Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem erwarteten Stand des Haushaltsvollzugs für 2017 festzustellen sind.

2. ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN DES EGFL

Für 2017 werden Einnahmen aus finanziellen Berichtigungen aufgrund von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen und aus Wiedereinziehungen infolge von Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 als zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung von EGFL-Ausgaben verwendet.

Nach den einschlägigen Bestimmungen können zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung jeglicher EGFL-Ausgaben verwendet werden. Innerhalb des Haushaltsjahres nicht genutzte Einnahmen werden automatisch auf das nächste Haushaltsjahr übertragen¹.

Der EGFL-Haushalt 2017 umfasst:

- die neuesten Schätzungen der Kommission zum Finanzierungsbedarf für Marktmaßnahmen und Direktzahlungen,
- die Schätzungen zu den im Laufe des Haushaltsjahres einzunehmenden zweckgebundenen Einnahmen,
- den Übertrag des Saldos der zweckgebundenen Einnahmen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr.

In ihrem Vorschlag für die Mittelausstattung des EGFL-Haushalts 2017 berücksichtigte die Kommission den voraussichtlichen Gesamtbetrag der zweckgebundenen Einnahmen und beantragte für das Jahr 2017 Mittel in Höhe der Differenz zwischen den geschätzten Ausgaben und den geschätzten zweckgebundenen Einnahmen. Die Haushaltsbehörde nahm den Haushaltsplan des EGFL unter Berücksichtigung der erwarteten zweckgebundenen Einnahmen an.

¹ Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union werden interne zweckgebundene Einnahmen nur auf das unmittelbar folgende Jahr übertragen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sind diese zweckgebundenen Einnahmen in der Regel vor den bewilligten Mitteln des betreffenden Haushaltsartikels zu verwenden.

Bei Aufstellung des Haushaltsplans 2017 schätzte die Kommission die Höhe der verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen auf 2732 Mio. EUR, die sich wie folgt zusammensetzen:

- die zweckgebundenen Einnahmen, die im Laufe des Haushaltsjahres 2017 zusammenkommen dürften und auf 1430 Mio. EUR geschätzt werden (1278 Mio. EUR aus den Berichtigungen im Rahmen des Konformitätsabschlusses und 152 Mio. EUR aus Wiedereinziehungen infolge von Unregelmäßigkeiten),
- die mit 1302 Mio. EUR angesetzten und von 2016 auf 2017 zu übertragenden zweckgebundenen Einnahmen.

Die Kommission hat diese auf 2732 Mio. EUR geschätzten Einnahmen den folgenden Regelungen zugewiesen:

- 400 Mio. EUR für die Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor und
- 2332 Mio. EUR für die Basisprämienregelung.

Die Summe der bewilligten Mittel und der zweckgebundenen Einnahmen für diese Regelungen entspricht:

- 855 Mio. EUR für die Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor und
- 17 628 Mio. EUR für die Basisprämienregelung.

Im Anhang, der den vorläufigen Haushaltsvollzug 2017 für die Zeit bis zum 31. März 2017 wiedergibt, sind die genannten zweckgebundenen Einnahmen bei den Zahlen der Haushaltsansätze auf Articlebene für Obst und Gemüse und für die entkoppelten Direktzahlungen nicht mitberücksichtigt. Bei den Zahlen handelt es sich um die bewilligten Mittel für diese Artikel in Höhe von 661,5 Mio. EUR bzw. 33 191,8 Mio. EUR.

Mit den diesen Artikeln zugewiesenen Einnahmen belaufen sich die Gesamtbeträge im Haushaltsplan 2017 auf 1061,5 Mio. EUR für den Obst- und Gemüsektor und auf 35 523,8 Mio. EUR für die entkoppelten Direktzahlungen.

3. ANMERKUNGEN ZUR VORLÄUFIGEN AUSFÜHRUNG DES EGFL-HAUSHALTS 2017

3.1. Marktmaßnahmen

Die Inanspruchnahme der Mittel für Interventionen auf den Agrarmärkten war um 73,0 Mio. EUR höher als erwartet. Unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einnahmen von 400 Mio. EUR für das Obst- und Gemüseprogramm ergibt sich ein begrenzter Minderverbrauch von 39,6 Mio. EUR gegenüber dem geschätzten Ausgabenprofil.

3.1.1. *Obst und Gemüse (+ 59,5 Mio. EUR)*

Die Überschreitung des Ausgabenprofils um 59,5 Mio. EUR verringert sich, wenn die diesem Sektor zugewiesenen Einnahmen berücksichtigt werden, wodurch sich eine Abweichung von 53,1 Mio. EUR ergibt (siehe Fußnote (*) im Anhang). Das Ausgabenniveau beim Schulobst- und -gemüseprogramm und den Beihilfen für die Erzeugerorganisationen entspricht jedoch dem der Vorjahre. Die geringe Abweichung gegenüber dem Ausgabenprofil ist nicht überraschend, da die Beihilfen für Erzeugergemeinschaften auslaufen und nicht zuverlässig abgeschätzt werden konnte, in welchem Tempo die Haushaltsmittel für die laufenden Sondermaßnahmen in Anspruch genommen würden.

3.1.2. *Weinbauerzeugnisse (+ 27,8 Mio. EUR)*

Bei den Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor haben die Mitgliedstaaten die Ausführung in den vergangenen zwei Monaten, insbesondere für die Förderung, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sowie für Investitionsmaßnahmen, beschleunigt.

3.1.3. *Milch und Milcherzeugnisse (- 24,9 Mio. EUR)*

Der Ausführungsstand bei diesem Artikel ist vor allem auf die Durchführung der außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für die Tierhaltungssektoren zurückzuführen². Die Mittel in Höhe von 350 Mio. EUR für diese Beihilferegulung wurden unter dem Posten 05 02 12 99 – Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse) veranschlagt. Da die Mitgliedstaaten die Beihilfen jedoch den Erzeugern in allen Sektoren der Viehwirtschaft zuweisen können, werden bei diesem Artikel weniger Mittel in Anspruch genommen als im Haushaltsplan veranschlagt.

Was die Inanspruchnahme der genannten Regelung und der Regelung zur Verringerung der Milcherzeugung (veranschlagt auf 150 Mio. EUR) anbelangt, so geht das Verbrauchsprofil von einer gleichmäßigen Verteilung der Ausgaben über den Zeitraum der Förderfähigkeit bis zum 30. September 2017 aus.

3.1.4. *Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse (+11,9 Mio. EUR)*

Der Mehrverbrauch gegenüber dem Profil ergibt sich hauptsächlich aus der unter Nummer 3.1.3 genannten außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe, wonach die Ausgaben für die entsprechenden Beihilfen im Sektor Schweinefleisch im Rahmen dieses Artikel gemeldet werden, während der Gesamtbetrag der veranschlagten Mittel in Artikel 05 02 12 – Milch und Milcherzeugnisse eingesetzt ist. Infolgedessen überschreitet der Verbrauch die für diesen Artikel bewilligten Mittel, was durch Mittelübertragungen aus dem Haushaltsartikel 05 02 12 gedeckt wird.

² Milch und Milcherzeugnisse sowie die Sektoren Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch.

3.2. Direktzahlungen

Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel für Direktzahlungen war um 1466,3 Mio. EUR geringer als im Verbrauchsprofil. Bei der Berücksichtigung der zweckgebundenen Einnahmen für dieses Kapitel des Haushaltsplans (siehe Nummer 2) ergibt sich ein Minderverbrauch von rund 3,5 Mrd. EUR. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Verbrauch von 30,7 Mrd. EUR bis zum 31. März 2017 in der Tat eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Verbrauch von 24,4 Mrd. EUR zum gleichen Zeitpunkt im Vorjahr ist, welches das erste Jahr war, in dem die in der GAP-Reform von 2013 vereinbarten Direktzahlungsregelungen umgesetzt wurden.

Bei mehreren Regelungen ist die Durchführung der Direktzahlungen deutlich besser als zur gleichen Zeit im Haushaltsjahr 2016.

3.2.1. *Entkoppelte Direktzahlungen (- 1937,8 Mio. EUR)*

Die Ausgaben im Vergleich zu den im Haushalt veranschlagten Mitteln sind hier aufgrund der zweckgebundenen Einnahmen für die Basisprämienregelung (siehe Nummer 2) nur begrenzt aussagekräftig. Unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einnahmen bleiben die Zahlungen um 3990,8 Mio. EUR hinter dem Ausführungsprofil zurück (siehe Fußnote (*) im Anhang), was dennoch deutlich besser ist als zur gleichen Zeit im Haushaltsjahr 2016 (Abweichung von 9641,7 Mio. EUR).

Die Kommission prüft monatlich den Ausführungsstand in den Mitgliedstaaten und deren Ausgabenprognosen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Abweichung als vorübergehend angesehen, und die Verzögerungen bei der Ausführung der entkoppelten Direktzahlungen dürften vor Ende des Haushaltsjahres reduziert werden.

3.2.2. *Andere Direktzahlungen (+471,5 Mio. EUR)*

Der aktuelle Ausführungsstand liegt über dem Verbrauchsprofil, was in erster Linie auf die beschleunigte Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung durch mehrere Mitgliedstaaten sowie auf die Zahlung eines erheblichen Betrags für Baumwolle seitens eines Mitgliedstaats zurückzuführen ist.

4. AUSFÜHRUNG DER ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN DES EGFL

Aus der Tabelle im Anhang geht hervor, dass bis Ende März 2017 zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 626,5 Mio. EUR zusammengekommen waren. Im Einzelnen:

- Die Einnahmen aus finanziellen Berichtigungen aufgrund von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen beliefen sich auf 560,8 Mio. EUR, wobei bis zum Ende des Haushaltsjahres noch weitere Beträge erwartet werden;
- die Einnahmen aus Wiedereinziehungen infolge von Unregelmäßigkeiten beliefen sich auf 63,4 Mio. EUR, wobei auch hier bis zum Ende des Haushaltsjahres weitere Beträge erwartet werden;

- letzte Einnahmen aus der Milchabgabe in Höhe von 2,3 Mio. EUR.

Der Betrag der vom Haushaltsjahr 2016 auf das Haushaltsjahr 2017 übertragenen zweckgebundenen Ausgaben beläuft sich auf 1304 Mio. EUR.

Daher belief sich der Gesamtbetrag der zweckgebundenen Einnahmen, die am 31. März 2017 für die Finanzierung der Ausgaben des EGFL zur Verfügung standen, auf 1930,5 Mio. EUR, wobei im Laufe des Haushaltsjahres noch weitere Beträge hinzukommen dürften.

5. FAZIT

Die bis zum 31. März 2017 zu verzeichnende vorläufige Ausführung von EGFL-Mitteln des Haushalts 2017 zeigt, dass die monatlichen Zahlungen an die Mitgliedstaaten das berechnete Verbrauchsprofil um etwa 1409,2 Mio. EUR unterschreiten. Die Differenz hat sich gegenüber dem Stand vom 31. Januar 2017 jedoch erheblich verringert.

Zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 1930,5 Mio. EUR sind bereits verfügbar, und im Laufe des Haushaltsjahres dürften noch weitere Beträge hinzukommen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt geht die Kommission davon aus, dass sich die Inanspruchnahme der Mittel für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen in den kommenden Monaten insbesondere bei einigen Mitgliedstaaten beschleunigen wird und dass alle Direktzahlungen entsprechend den Erwartungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2017 ausgeführt werden. Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen, die am Ende des Jahres verfügbar sein werden, für die Finanzierung der Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor und der Basisprämienregelung ausreichen wird.